



# SATZUNG

Rad- und Kraftfahrerbund „SOLIDARITÄT“

Nordrhein – Westfalen e.V.

(RKB – NW e.V.)



Mitglied im RKB-Solidarität Deutschland e.V. und im  
Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

## Präambel

Die Vereinigung aller Mitglieder, die nachstehende Satzung anerkennt, führt den Namen

### **Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität Nordrhein-Westfalen e.V.**

1. Der RKB NW e.V. bejaht den freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Der RKB NW e.V. befürwortet die freiheitlich- demokratische Lebensordnung und wahrt die partei-politische, religiöse und rassistische Neutralität und die Grundsätze des Deutschen Sportbundes (DSB)

Die Schwerpunkte sind:

- Aktive Förderung der geistigen und körperlichen Gesundheit, Pflege des Amateursportes und Bildung der Jugend in sportlichen und außersportlichen Bereichen.
  - Aktive Förderung der Völkerverständigung.
  - Verhütung von Umweltzerstörung.
  - Aktive Schaffung von Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung und Unterstützung aller Bestrebungen zur Förderung des Freizeit- und Familiensportes im Sinne des Deutschen Sportbundes (DSB) und des Landessportbundes (LSB) NRW, mit dem Ziel "Sport für alle".
  - Aktive Mitwirkung in der Verkehrspolitik und der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Institutionen und Behörden. Dazu dienen die verkehrserzieherischen Schulungen und Durchführungen von sportlichen Veranstaltungen im Rad- und Motorsport des RKB NW e.V.
  - Bau von Jugendheimen sowie Sport- und Freizeitstätten. Erziehung zu umweltbewußtem Verhalten.
  - Die olympische Idee wird bejaht und gilt als richtungsweisend.
  - *Der RKB NW e.V. tritt ausdrücklich für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an (Code der Nationalen Anti-Doping Agentur und World-Anti-Doping-Code).*
2. Sämtliche Einnahmen des RKB NW e.V. dürfen nur zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke verwendet werden. Ansammlungen von Vermögen darf nur insoweit erfolgen, als es zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben erforderlich ist. Gewinnanteile oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen

dürfen weder an Mitglieder noch an Außenstehende gezahlt werden.

## **§ 1 Name, Wesen und Sitz**

Der Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität Nordrhein-Westfalen e.V. (RKB NW) ist die Gemeinschaft der Rad- und Kraftfahrervereine "Solidarität" in Nordrhein-Westfalen. Er hat seinen Sitz in Moers und ist in das Vereinsregister eingetragen, ist Mitglied im Rad- und Kraftfahrerbund "Solidarität" Deutschland e.V. mit Sitz in Offenbach am Main und im Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

## **§ 2 Grundsätze der Tätigkeit**

(1) Der RKB NW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der RKB NW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des RKB NW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des RKB NW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Der RKB NW ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

## **§ 3 Zweck**

Zweck des RKB NW ist es,

- (1) dafür einzutreten, daß allen Einwohnern in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
- (2) den Sport und die Jugendarbeit zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,
- (3) Den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten auch gegenüber Staat und Gemeinde und in der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitgliedsorganisationen zu regeln.

## **§ 4 Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben des RKB NW erstrecken sich auf die Belange des Sportes in unserer Gesellschaft, insbesondere die Bereiche:  
Kunstradfahren, Radball-, Radpolo-, Roll-, BMX-, Motorrad- und Automobilsport, Freizeitsport und Geselligkeit, Wandern und Tourismus, freundschaftliche Zusammenarbeit und Begegnungen in sportlichen und kulturellen Bereichen mit anderen Verbänden. Organisationen und Institutionen der Jugend und des Sportes auf nationaler und internationaler Ebene. Durchführung von Lehrgängen und Seminaren zur Schulung und Bildung, insbesondere der Jugend.
- (2) Der RKB NW unterstützt die Bestrebungen zur Schaffung von Sport- und Freizeitanlagen und Jugendheimen, sowie der gleichberechtigten Schaffung von Verkehrswegen für alle Verkehrsarten.
- (3) Er fördert die Hilfsbereitschaft und das partnerschaftliche Verhalten im Straßenverkehr. Förderung der Verkehrssicherheit durch Sicherheitstraining und Motorsport im Umgang mit dem Fahrzeug und der Beherrschung in kritischen Situationen im Straßenverkehr. Schutz der Gesundheit zum Wohle der Jugend und Erwachsenen.

## **§ 5 Rechtsgrundlagen**

(1) Rechtsgrundlagen des RKB NW sind diese Satzung und die Richtlinien, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Richtlinien dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Änderung der Satzung wird vom Landestag mit 3/4 Mehrheit beschlossen. Richtlinien können vom Landestag oder der Landeskonferenz in einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(3) Die Landesjugendleitung fördert und leitet die Jugendarbeit im RKB NW nach den Richtlinien der Solidaritätsjugend Deutschlands in Verbindung mit dieser Satzung, die Jugend verwaltet sich selbständig und im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

(1) Das Verbandsgebiet und der Wirkungsbereich des RKB NW erstreckt sich auf die Verwaltungsgrenzen des Landes Nordrhein-Westfalen. Ordentliche Mitglieder sind die Ortsvereine/Clubs des RKB, die in dem Wirkungsbereich des RKB NW ihren Sitz haben.

(2) Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich an den Landesvorstand, mit dem Vollzug der Aufnahme werden Satzung und Richtlinien anerkannt. Der Aufnahmeantrag wird rechtskräftig durch Bestätigung durch den Landesvorstand und wenn der Halbjahresbeitrag bei der Bundesgeschäftsstelle, der Landesgeschäftsstelle und dem Kassierer des entsprechenden Bezirkes eingegangen ist.

(3) Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder können aus ihrer Mitgliedschaft im RKB NW gegenüber diesem keine Rechte ableiten und auf Landes- und Bezirksebene keine Funktionen wahrnehmen. Sie zählen bei der Errechnung der Delegiertenzahlen nicht mit.

(4) Der Austritt eines Ortsvereins/Clubs kann nur erfolgen, wenn ein satzungsgemäßer Beschluß durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung des betreffenden Vereins/Club vorliegt.

(5) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muß schriftlich und per Einschreiben bis spätestens zum 30. September (Poststempel) an den Landesvorstand erfolgen. Alle Leistungen und Verpflichtungen müssen bis dahin erfüllt sein.

(6) Der Landesvorstand kann bei schweren Verstößen gegen die Satzung und Richtlinien, bei verbandsschädigendem Verhalten oder Vergehen gegen die Interessen des Verbandes Ortsvereine/Clubs ausschließen.

Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes kann bei der Schiedskommission Einspruch erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.

Für die Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.

(7) Bei Auflösung eines Ortsvereins/Clubs erlischt die Mitgliedschaft im RKB NW.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitglieds- oder Kostenbeiträge werden vom Landestag oder der Landeskonferenz auf Antrag des Landesvorstandes in einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten**

(1) Alle ordentlichen Mitglieder des RKB NW sind gleichberechtigt. Sie werden grundsätzlich durch den Vereins-/Bezirksvorstand oder die gewählten Delegierten im RKB NW vertreten.

Bei Streitigkeiten kann innerhalb von 14 Tagen bei der Schiedskommission schriftlich Einspruch erhoben werden, in jedem Fall per Einschreiben.

(2) Die Mitgliedsrechte ruhen während der Dauer eines Ausschlußverfahrens, sowie bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr. Um alle Rechte und Pflichten im Landesverband RKB NW wahrzunehmen, müssen auch die Beitragsverpflichtungen gegenüber dem RKB Solidarität Deutschland e.V. nachgewiesen werden.

## **§ 9 Maßregelungen**

(1) Maßregelungen können, auf schriftlichen Antrag, durch den Landesvorstand im Einvernehmen mit den Ressortleitern bzw. Landesfachwarten erfolgen. Der Sachverhalt muß geprüft und Beteiligte müssen gehört werden. Das Verfahren der Maßregelung muß protokolliert und mit 2/3 Mehrheit beschlossen sein.

Der Entscheid ist dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

(2) Eine Maßregelung könnte sein: Ein Verweis oder Verwarnung, ein zeitlich begrenzter Ausschluß von der Teilnahme an sportlichen oder außersportlichen Maßnahmen.

## **§ 10 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder**

(1) Persönlichkeiten, die sich um den RKB NW verdient gemacht haben, können vom Landestag zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Der Ehrenvorsitzende gehört dem Landesvorstand mit Stimmrecht an.

(3) Die Ehrenmitglieder sind zu den Landestagen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

## **§ 11 Gliederungen**

(1) Der RKB NW gliedert sich:

- a. in Bezirke,
- b. die Bezirke in Ortsgruppen, Vereine, Clubs.

(2) Die Gliederungen und Festlegung des räumlichen Wirkungsbereiches der Bezirke regelt der Landesvorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirken. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet der Landesvorstand.

## **§ 12 Organe und Gremien**

(1) Ordentliche Organe im RKB NW sind:

- a. Der Landestag
- b. der Landesvorstand
- c. der geschäftsführende Vorstand
- d. die Landesjugendleitung

- (2) Weitere Organe des RKB NW sind:
- a. Die Landesschiedskommission
  - b. die Landesrevisionskommission
- (3) Gremien des RKB NW sind:
- a. das Referat für Öffentlichkeitsarbeit
  - b. die Landesradsporthleitung
  - c. die Landesmotorsportleitung
  - d. die Landesrollsportleitung
  - e. die Landesbreitensportleitung
  - f. der Landesfrauenausschuß
  - g. das Referat für Verkehrspolitik
- (4) Alle Mitglieder von Organen und Gremien des RKB NW üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Verantwortlich im Sinne des Paragraph 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Landesvorstand. Der RKB NW wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (6) Organe und Gremien der Bezirke - soweit sie keine eigene Satzung haben - regelt die Landessatzung.

### **§ 13 Landestag und Landeskonferenz**

- (1) Der Landestag ist die Vollversammlung der Mitglieder vor Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode.  
Der Landestag findet alle drei Jahre statt.
- (2) Die Aufgaben des Landestages sind:
- a. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Landesvorstandes
  - b. Entlastung des Landesvorstandes
  - c. Wahl des Landesvorstandes
  - d. Wahl der Landesrevisions- und Landesschiedskommission
  - e. Beratung und Entscheidung der vorliegenden Anträge
- (3) Der Landestag wird vom Landesvorstand einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung muß schriftlich und mindestens einen Monat vor Termin erfolgen. Die Durchführung erfolgt im grundsätzlichen nach den Richtlinien des Dachverbandes.
- (4) Zur Behandlung besonders dringender Vorhaben, einschließlich Neuwahlen, kann der Landesvorstand einen außerordentlichen Landestag einberufen, zu dem die für den vorhergegangenen Landestag gewählten Delegierten Sitz und Stimme haben.  
Auf Antrag von mindestens 1/3 der Ortsvereine/Clubs muß ein außerordentlicher Landestag einberufen werden.
- (5) Sitz und Stimme auf dem Landestag haben die Mitglieder des Landesvorstandes, der Obmann der Revision und der Obmann der Schiedskommission, die Bezirksvorsitzenden und die von den Bezirken gewählten Delegierten.  
Sofern eine Stellvertreterwahl stattgefunden hat, muß dieser benannt werden, um

bei Verhinderung stellvertretend funktionieren zu können.

(6) Jeder Bezirk sollte mit mindestens einem Delegierten vertreten sein. Wählbar für ein Mandat zum Landestag sind nur Delegierte der Bezirkstage, die die Wahl vorzunehmen haben. Die dort Gewählten müssen mindestens drei Jahre Mitglied des Bundes und des Landesverbandes sein. Das macht den Nachweis und Prüfung der Mitgliedschaft in jedem Fall erforderlich.

(7) Bei einer Verbandsgröße bis zu 2000 Mitgliedern entfallen auf je 30 Mitglieder ein Delegierter, bei 2000 bis 5000 Mitglieder entfallen auf je 75 Mitglieder ein Delegierter, für 40 Mitglieder über den letzten 75 ein weiterer Delegierter. Der Landestag muß mindestens drei Monate vor dem Bundestag des RKB Solidarität Deutschland stattfinden.

(8) Die Kosten für die Delegierten zum Landestag übernimmt, wenn die Kassenverhältnisse es erlauben, der Landesverband RKB NW.

(9) Zwischen den Landestagen kann der Landesvorstand Landeskongresse einberufen, wenn besondere Umstände es erfordern und besonders dringende Vorhaben zu beraten und entscheiden sind.

Davon ausgenommen sind Vorstandswahlen.

Sitz und Stimme haben die Mitglieder des Landesvorstandes und die Bezirksvorsitzenden oder deren Stellvertreter.

## **§ 14 Landesvorstand**

(1) Der Landesvorstand besteht aus dem:

- a. Vorsitzenden
- b. stellvertretenden Vorsitzenden
- c. Schatzmeister
- d. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- e. Motorsportleiter
- f. Rollsportleiter
- g. Radsportleiter
- h. Frauenbeauftragte
- i. Schriftführer
- j. Freizeit- und Breitensportleiter
- k. Ressortleiter Verkehrspolitik
- l. Jugendleiter
- m. Ehrenvorsitzenden

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die laufende Verwaltung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, einem Sportleiter und dem Landesjugendleiter.

(3) Der Landesjugendleiter wird vom Landesjugendtag gewählt und vom Landestag bestätigt. Der Landesjugendtag findet ca. 3 Monate vor dem Landestag statt.

4) Beim Vorliegen außerordentlicher Gründe kann im Einvernehmen mit der Schiedskommission ein Vorstandsmitglied abberufen und bis zum nächsten Landestag ein kommissarischer Nachfolger eingesetzt werden. Betrifft es einen sportlichen Ressortleiter, kann der betreffende Sportausschuß beratend

hinzugezogen werden.

(5) Der Landesjugendleiter kann nur von der Jugend gewählt werden oder in besonderen Fällen von der Jugend abberufen werden.

(6) Mitglieder der Revisions- und Schiedskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 15 Aufgaben des Landesvorstandes**

(1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden auf dem ordentlichen Landestag gewählt bzw. können auf einem außerordentlichen Landestag gewählt werden. Mitglieder des Landesvorstandes müssen mindestens drei Jahre Mitglied im RKB NW sein. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder läuft über eine dreijährige Legislaturperiode. Die Wahl erfolgt geheim in einfacher Mehrheit. Das Wahlalter ist mindestens 18 Jahre.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Verwaltung des RKB NW. Er überwacht die Tätigkeiten der Organe und Ausschüsse und ist verpflichtet, da einzugreifen, wo Tätigkeiten, Aktivitäten, Initiativen, Zwecke und Ziele auf Verbandsebene gefährdet sind.

Der geschäftsführende Vorstand führt die getroffenen Empfehlungen, Anordnungen und Beschlüsse aus, macht Ansprüche der Vereine, Bezirke und des Landesverbandes in deren/dessen Namen geltend.

### **§ 16 Landessportausschuß**

(1) Der Landessportausschuß besteht aus den Ressortleitern Radsport, Rollsport, Motorsport und Freizeit- und Breitensport.

Der Landesjugendleiter ist beratendes Mitglied.

(2) Der Landessportausschuß wählt aus seinen Mitgliedern einen Sportleiter, der dem geschäftsführenden Vorstand angehört.

(3) Dem Landessportausschuß obliegt die Förderung, Entwicklung, Überwachung und verbandsinterne Koordination über alle Aktivitäten im Rad-, Roll-, Motor-, und Freizeit- und Breitensport. Er berichtet dem Landesvorstand, der Landeskonzferenz, dem Landestag und erstellt einen jährlichen Haushaltsplan.

### **§ 17 Aufgabe der Gremien**

(1) Die Gremien leiten und fördern die sportlichen und außersportlichen Aktivitäten und die Darstellung des RKB NW in der Öffentlichkeit. Ihre Leiter unterrichten den Landesvorstand regelmäßig über die sportlichen und außersportlichen Aktivitäten.

Einmal im Jahr geben sie einen Rechenschaftsbericht ab.

(2) Das jeweilige Gremium besteht aus dem Leiter und den weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Leiters vom Landesvorstand bestätigt. Das jeweilige Gremium kann einzelnen Mitgliedern Aufgaben übertragen, die sie als Landesfachwart in eigener Verantwortung ausführen. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt.

Der Landesvorsitzende ist einzuladen und hat volles Stimmrecht; er kann von einem Mitglied des Landesvorstandes vertreten werden.

(3) Das Referat für Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die Darstellung des RKB NW und seinen Aktivitäten in der Öffentlichkeit.



- (4) Die Landesradsportleitung fördert und leitet den gesamten Radsport des RKB NW. Sie erläßt Bestimmungen für den Radsport, soweit dem keine nationalen/internationalen Regelungen entgegenstehen.
- (5) Die Landesmotorsportleitung fördert und leitet den gesamten Motorsport des RKB NW. Sie erläßt Bestimmungen für den Motorsport, soweit dem keine nationalen/internationalen Regelungen entgegenstehen.
- (6) Die Landesrollsportleitung fördert und leitet den gesamten Rollsport des RKB NW.
- (7) Die Landesbreitensportleitung fördert und leitet die gesamten Aktivitäten auf dem Gebiet des Freizeit- und Breitensportes.
- (8) Der Landesfrauenausschuß fördert und leitet die sportlichen und außersportlichen Aktivitäten der weiblichen Mitglieder des Landesverbandes.
- (9) Der Referent für Verkehrspolitik fördert die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und berät den Landesvorstand.

### **§ 18 Landesjugendausschuß**

- (1) Der Landesjugendausschuß besteht aus dem Landesjugendleiter und aus mindestens 2, höchstens 6 Mitgliedern, von denen eine weibliche Vertreterin sein muß. Der Landesvorsitzende oder der stellvertretende Landesvorsitzende haben im Landesjugendausschuß Sitz und Stimme. Wahlen und Beschlüsse des Landesjugendtages sind vom folgenden Landestag ohne Vorbehalt anzuerkennen, soweit diese nicht gegen Satzung und Richtlinien verstoßen.
- (2) Der Landesjugendausschuß gestaltet, fördert und leitet die Jugendarbeit im Wirkungsbereich des Landesverbandes der Solidaritätsjugend Deutschlands entsprechend deren Satzung.

Der Landesjugendleiter koordiniert die Aufgaben und Arbeit des Landesjugendausschusses. Er ist für die Beschaffung der ideellen und materiellen Mittel zuständig. Er ist verantwortlich für die Verwaltung und damit weisungsgebend. Er erstattet dem Landesvorstand Bericht über die Jugendarbeit.

### **§ 19 Landesrevisionsausschuß**

- (1) Der Landesrevisionsausschuß besteht aus 2 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, welches im Bedarfsfall hinzugezogen werden muß. Die Wahl findet auf dem Landestag statt. Mitglied im Revisionsausschuß darf nur sein, wer kein Amt im Landesvorstand innehat. Der Obmann des Revisionsausschusses wird von den Mitgliedern des Ausschusses gewählt und kann zu allen Sitzungen des Landesvorstandes als Berichterstatter und Berater der Revision eingeladen werden. Der Revisionsobmann hat im Landesvorstand kein Stimmrecht.
  - (2) Die Amtsdauer eines Mitgliedes im Revisionsausschuß darf zusammenhängend nicht mehr als 6 Jahre betragen.
  - (3) Dem Landesrevisionsausschuß obliegt die Prüfung der Finanzen, der Buchhaltung und Verwaltung des Landesverbandes. Er ist jederzeit berechtigt, uneingeschränkt in sämtliche Vorgänge, Unterlagen, Belege, Schriften, Akten, Konten u.a. Einsicht zu nehmen.
- Der Revisionsausschuß ist verpflichtet, halbjährlich mindestens eine Revision durchzuführen, dabei ist den Revisoren jede gewünschte Auskunft vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen.

(4) Der Landesrevisionsausschuß ist für mangelhafte Revision und dadurch eintretende Schäden verantwortlich. Der geschäftsführende Landesvorstand ist berechtigt, den Revisionsausschuß anzuweisen, Revisionen und Überprüfungen auf jeder Ebene des Landesverbandes durchzuführen. Dem geschäftsführenden Landesvorstand muß darüber Bericht erstattet werden. Über wichtige Wahrnehmungen und Feststellungen muß dem Landesvorstand unverzüglich und schriftlich Mitteilung gemacht werden.

(5) Der Landeskonferenz und dem Landestag ist ein Revisionsbericht über den zurückliegenden Zeitraum, gegebenenfalls durch einen Wirtschaftsprüfer, über die wirtschaftliche Situation des Landesverbandes zu geben. Die Revision hat die Entlastung des Landesvorstandes einschließlich des Landesschatzmeisters zu beantragen.

## **§ 20 Landesschiedskommission**

(1) Die Landesschiedskommission besteht aus dem Obmann, zwei weiteren Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, das bei Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes eingesetzt werden muß.

Die Mitglieder der Landesschiedskommission dürfen nicht Mitglied eines anderen Organs oder Gremiums des Landesverbandes sein.

(2) Die Landesschiedskommission ist zuständig für die Entscheidung über alle Streitigkeiten, die sich aus der Tätigkeit des RKB NW, seiner Organe und Gliederungen und der Satzung ergeben, sofern sie nicht rein sportlicher Natur sind.

(3) Die Landesschiedskommission wird nur auf Antrag tätig. Ihre Einberufung kann von den Organen, Gliederungen sowie allen Mitgliedern beantragt werden.

(4) Die Landesschiedskommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollständig besetzt ist.

Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Den Widerspruchsberechtigten ist die Entscheidung als Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

(5) Die Entscheidungen der Landesschiedskommission werden rechtskräftig, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung Widerspruch erhoben wird. Widerspruchsberechtigt sind die Beteiligten.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis zum Entscheid des nächsten Landestages. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zu jedem Zeitpunkt einem Schiedsverfahren beizutreten.

(6) Die Landesschiedskommission verhandelt mündlich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Den Widerspruchsberechtigten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Die Kosten des Verfahrens von der Landesschiedskommission trägt der Landesverband RKB NW. Die Beteiligten tragen ihre Kosten selbst. Ist ein Organ des RKB NW beteiligt und unterliegt im Verfahren, so trägt der RKB NW die Kosten auch der obsiegenden Partei. Über die Kostentragung ergeht ein Beschluß, der der Entscheidung beizufügen ist.

## **§ 21 Landesausschüsse**

(1) Ausschüsse können den Erfordernissen entsprechend in der Besetzung und Anzahl der Mitglieder verändert werden. Die Zustimmung und Bestätigung durch den Landesvorstand ist in jedem Fall erforderlich.

(2) Der Landesvorsitzende oder dessen Stellvertreter haben in den Ausschüssen Sitz und Stimme.

## **§ 22**

### **Landesschatzmeister**

(1) Der Landesschatzmeister verwaltet die Finanzen und ist zur sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet, die grundsätzlich und nur nach der gültigen Finanz- und Geschäftsordnung des Landesverbandes auszuführen ist, unter Einhaltung der Auflagen zweckgebundener Mittel.

(2) Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen des Landesverbandes ist ein Haushaltsplan für das Geschäftsjahr zu erstellen. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist dem Landestag, dem Landeskongreß und dem Landesvorstand ein Rechenschaftsbericht mit Bilanz zu geben. Dem geschäftsführenden Vorstand ist über die laufende Geschäftsführung zu berichten, den Revisoren sind alle Auskünfte und Einsichten zu gewähren.

## **§ 23 Niederschriften, Protokolle**

(1) Über Vorstandssitzungen, Ausschußsitzungen, Konferenzen und den Landestag müssen Niederschriften bzw. Protokolle angefertigt werden. Diese werden vom amtierenden Schriftführer und dem Vorsitzenden unterschrieben und dem zuständigen Verteilerkreis zugestellt.

(2) Erfolgt vom Tage des Poststempels bis zu zwei Wochen danach kein Einspruch, so gilt das Protokoll in Form und Fassung als angenommen. Ein Einspruch ist nicht mehr möglich.

## **§ 24 Zugang zu Funktionen**

Der Zugang zu Funktionen im RKB NW steht Frauen und Männern gleichermaßen offen. Die Bezeichnung der Funktionen in dieser Satzung sind geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen.

## **§ 25 Auflösung des Landesverbandes**

(1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur bei einem zu diesem Zweck einberufenen Landestag beschlossen werden.

Der Beschluß bedarf der Zustimmung von 4/5 der Stimmberechtigten des Landestages.

Alle Delegierten müssen schriftlich mit beiliegender Tagesordnung drei Wochen vor Termin eingeladen werden. Eine briefliche Stimmabgabe muß verhinderten Delegierten in diesem Fall gewährt werden.

(2) Im Falle der Auflösung verfällt das Vermögen des Landesverbandes dem Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität Deutschland e.V. in Offenbach, andernfalls einem karitativen Verband. Das Vermögen muß in allen Fällen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden.

## **§ 26 Inkrafttreten der Satzung**

(1) Die Neufassung dieser Satzung wurde auf dem ordentlichen Landestag am 12. Juni 1994 in Bad Salzuflen beschlossen und ersetzt alle entgegenstehenden Beschlüsse und früheren Satzungen.

(2) In Ergänzung dieser Satzung gibt sich der Landesverband RKB NW eine Geschäftsordnung zur Abwicklung der sportlichen und organisatorischen Belange, welche vom Landesvorstand in einfacher Mehrheit zu beschließen ist.